



Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Oktober 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister (§ 5) bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von

10.000 € im Einzelfall,

2.2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500 € im Einzelfall,

2.3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis 500 € im Einzelfall.

2.4. die Einstellung und Entlassung und sonstige tarifrechtliche und personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen E1 bis E6 sowie S1 bis S6, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

2.5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu 6 Monaten bei einem Höchstbetrag von 1.500 €,

2.6. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 400 € beträgt,

2.7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Grundvermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall,

2.8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500 € im Einzelfall.

2.9. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

2.10. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.

2.11. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 (2) Feuerwehrgesetz.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestellt. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters und seiner beiden Stellvertreter wird für die Dauer der Verhinderung ein weiterer Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

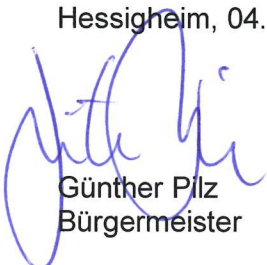
V. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 24. Februar 2011 mit allen späteren Änderungen tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt!

Hessigheim, 04. November 2014



Günther Pilz
Bürgermeister